

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 25/12 B

L 2 U 9/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 54/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Gegendarstellung (außerordentliche Beschwerde) sowie die sinngemäß erhobene
Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2011
(B 2 U 250/11 B) werden verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger hat gegen den Beschluss des Senats vom 20.12.2011 (*B 2 U 250/11 B*) eine "Gegendarstellung" (außerordentliche Beschwerde) eingelegt. Es bleibt dahingestellt, ob neben der gemäß § 178a SGG statthaften Anhöhrungsrüge ein außerordentlicher Rechtsbehelf noch gegeben ist (*vgl dazu BVerfG Beschluss vom 30.4.2003 - 1 PBvU 1/02; vgl auch BGH vom 19.1.2004 - II ZR 108/02*). Jedenfalls wenn - wie hier - die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird, kann dies nur mit der Anhöhrungsrüge geschehen. Eine außerordentliche Beschwerde oder Gegenvorstellung ist unstatthaft. Die außerordentliche Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (*BSG vom 15.8.2005 - B 1 A 1/04 S - Juris RdNr 3*).
- 2 2. Die sinngemäß mit dem Rechtsbehelf erhobene Anhöhrungsrüge ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 178a Abs 4 Satz 1 SGG), da sie unzulässig ist. Die Entscheidungserheblichkeit der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs ist nicht hinreichend dargetan. Der Senat sieht gemäß § 178a Abs 4 Satz 4 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

